

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Rahmenvertrag

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B).

1 Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Rahmenvertrag ist für bestimmte Zeitdauer geschlossen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungsfrist werden durch die Einzelabrufe näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelabrufe werden von den in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Stellen schriftlich erteilt. In Ausnahmefällen mündlich oder fernmündlich erteilte Einzelabrufe werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelabruf geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit die vertraglichen Abmachungen hierzu keine Regelung enthalten.

2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Für vom Auftraggeber angewiesene Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zzgl. MwSt. nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 2.2 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitszeitunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.3 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A zustandegekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Angebotes zzgl. MwSt. ergibt.

3 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

- 3.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen i.S. von § 1 Nr. 2 d.
- 3.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

5 Anordnungen (§ 4 Nr. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelabruf erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

6 Baustellen (§ 4 Nr. 4)

- 6.1 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können nach Zustimmung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 6.2 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

7 Kündigung (§ 8 Nr. 3 ff)

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 8 verstößt,

- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

- 7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach § 8 Nr. 3 auch Einzelabrufe oder Teile von Einzelabrufen zu kündigen; der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelabrufe bleiben davon unberührt.

8 Bewachung und Verwahrung, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 8.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers, der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 9.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

- 9.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne MwSt. (Nettopreise) aufzustellen; der Mehrwertsteuerbetrag ist am Schluß der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

10 Zahlungen (§ 16)

- 10.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- 10.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 10.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

11 Überzahlungen (§ 16)

- 11.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 11.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag - abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer - gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitoreich geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene gezogenen Nutzungen nachgewiesen.

12 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefaßte Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13 Sicherheitsleistung (§ 18)

- 13.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 13.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

14 Bürgschaften (§§ 17 und 18)

- 14.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 14.2 Die Bürgschaft ist von einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- 14.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
„- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- 14.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 14.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
- eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.
- 14.6 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 14.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

-ENDE ZVB-